

STADT WEENER

Landkreis Leer



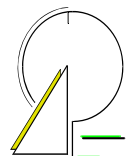
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthaus Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform

BEGRÜNDUNG

21.07.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1 Kartenmaterial	1
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Städtebauliche Situation	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Ziele der Raumordnung	2
3.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	3
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1 Belange von Natur und Landschaft	3
4.2 Belange des Denkmalschutzes	3
4.3 Altablagerungen	4
4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	4
5.0 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	4
5.1 Art der baulichen Nutzung	4
5.2 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“	5
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5
7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT	6
7.1 Rechtsgrundlagen	6
7.1.1 Aufstellungsbeschluss	7
7.1.2 Öffentliche Auslegung	7
7.1.3 Satzungsbeschluss	7
7.2 Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Weener beabsichtigt, den seit dem 17.12.2007 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 W „Kunsthhaus Weener“ im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB in Textform zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Wohnbauentwicklung im östlich angrenzenden Bereich zu schaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 W „Kunsthhaus Weener“ umfasst in seinem räumlichen Geltungsbereich den nördlich des Ortszentrums gelegenen Hesse-Park. Der Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Kunsthhaus“, in dem die Errichtung eines Gebäudes mit Veranstaltungsraum und Atelier nebst Betreiberwohnung zulässig ist. In dem zwischenzeitlich erbauten Kunsthhaus finden in regelmäßigen Abständen Kulturveranstaltungen in Form von Konzerten, Ausstellungen und Lesungen statt. Die das Kunsthhaus umgebenden Grünstrukturen des Hesse-Parks sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Im südlichen Zugangsbereich sind die notwendigen Pkw-Stellplätze als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Die örtlich angelegten Stellplätze befinden sich jedoch auf einer Fläche südlich des festgesetzten Standortes.

Die Stadt Weener plant aufgrund der anstehenden Wohnungsnachfrage, den unmittelbar östlich an den Hesse-Park angrenzenden Raum für eine Wohnbauentwicklung zu erschließen und stellt hierfür aktuell den Bebauungsplan Nr. 102 W „Wohnen zwischen B 436 und Geiske“ auf. Im Rahmen dieses Planverfahrens erfolgte eine schalltechnische Beurteilung des städtebaulichen Umfeldes des geplanten Wohngebietes. Neben den verkehrsbezogenen und den gewerblichen Geräuschimmissionen wurden die möglichen Lärmentwicklungen des Kunsthhauses als Freizeitanlage sowie die des Besucherverkehrs im Bereich des Parkplatzes in die Betrachtung einbezogen. Sofern im Bereich des Kunsthhauses nächtliche Veranstaltungen an weniger als 18 Tagen im Kalenderjahr „als seltene Ereignisse“ stattfinden, kann laut schalltechnischer Beurteilung die geplante Wohngebietentwicklung umgesetzt werden.

Die Stadt Weener hat sich vorsorglich dazu entschieden, die Nutzung des Kunsthhauses im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung auf maximal 12 Veranstaltungen im Kalenderjahr zu begrenzen. Des Weiteren erfolgt im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 W die Neufestsetzung der Stellplatzfläche im Bereich des vorhandenen Parkplatzes. Planungsziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Steuerung eines verträglichen Nebeneinanders zwischen dem Kunsthhaus und den heranrückenden Wohnnutzungen zur Vermeidung von städtebaulichen Konflikten. Die Urschrift des Städtebaulichen Vertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 W „Kunsthhaus Weener“ wird bis zum Satzungsbeschluss der 2. Bebauungsplanänderung entsprechend ergänzt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform gemäß § 13 BauGB. Die Beikarte 2 zum Satzungstext wurde unter Verwendung des vom Vermessungsbüro Benning zur Verfügung gestellten Kartenmaterials erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W abzüglich des Flurstückes 23/7. Dieses wird in den Geltungsbereich des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 102 W „Wohnen zwischen B 436 und Geiske“ einbezogen, der laut Verfahrensstand vor Abschluss dieser Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich wird.

Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Beikarte 1 zur Satzung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist durch die Grün- und Freiraumstrukturen im Bereich der ehemaligen Baumschule Hesse sowie des dort befindlichen Kunsthause geprägt, der allgemein als „Hesse-Park“ bezeichnet wird. Die Brachflächen und Freiflächen dienen als Weidegebiet für Wildpferde. Die parkähnliche Anlage ist daher für den Pkw-Verkehr gesperrt. Im südlichen Eingangsbereich zum Hesse-Park befindet sich eine Stellplatzfläche. Das Kunsthause sowie das gesamte Areal des Hesse-Parks sind in privater Hand, sind aber für die Öffentlichkeit zugänglich. Neben der Betreiberwohnung gibt es ein Atelier und einen Veranstaltungsraum, in dem regelmäßig klassische Konzerte, Ausstellungen und Vorlesungen stattfinden. Nach Angaben des Kunsthausebetreibers finden ca. 4 Konzertveranstaltungen pro Jahr statt.

Das städtebauliche Umfeld ist entsprechend der Randlage nördlich des Weener Stadtzentrums geprägt. Südlich des Plangebietes schließen Wohnsiedlungen und Versorgungsstrukturen an. Für die östlich und südlich anschließenden, bislang unbebauten Flächen erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 W „Wohnen zwischen B 436 und Geiske“ für die weitere Siedlungsentwicklung Weeners. Nördlich des Hesse-Parks befindet sich ein Windpark. Im Weiteren schließt sich der freie Landschaftsraum an.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln beziehungsweise auf diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 mit der Fortschreibung aus dem Jahr 2012 werden für den Bereich des Plangebietes in der Stadt Weener keine gesonderten Darstellungen getroffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2006 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer setzt die Stadt Weener als Grundzentrum fest. Die im Landkreis Leer vorhandenen Grundzentren dienen der Versorgung des allgemeinen, täglichen Bedarfs. Weener ist darüber hinaus als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt. Die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, eine ausreichende Erholungsinfrastruktur und kulturelle Angebote sind hier vorhanden. Diese Qualitäten sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Das mit dem Planvorhaben verfolgte Planungsziel, der Steuerung einer verträglichen Kulturnutzung

im Bereich des vorhandenen Kunsthauses ist mit den allgemeinen Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weener wird der Bereich des Kunsthauses als Sonderbaufläche (S) dargestellt. Außerdem befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Umgrenzung für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzgebiet, Schutzzone III A). Mit der ursprünglichen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 8 W erfolgte die 80. Flächennutzungsplanänderung gem. § 8 (3) BauGB. Die Inhalte der 2. Bebauungsplanänderung werden somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Ursprungsplanes sowie die der 1. Bebauungsplanänderung, die die Zulässigkeit von Weideunterständen innerhalb der Parkanlage zum Inhalt hatte. Die gesamten Festsetzungen behalten, sofern sie nicht durch diese 2. Bebauungsplanänderung berührt sind, unverändert ihre Rechtsgültigkeit.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 21 (1) BNatSchG).

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W wurden die verursachten Umweltauswirkungen und der mit dem Planvorhaben verbundene Eingriffsumfang im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Entsprechend notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind festgelegt worden.

Im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird, ist eine erneute Umweltprüfung nicht notwendig. Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Parkfläche (ca. 240 qm private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) wurde an einem anderen Standort im südlichen Eingangsbereich mit geringerem Flächenumfang (ca. 80 qm) angelegt. Ein zusätzlicher Bodeneingriff, der zu kompensieren wäre, liegt hierdurch nicht vor. Die Belange von Natur und Landschaft sind durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder

dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 179932 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

4.3 Altablagerungen

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ sieht als zulässige Nutzungsart ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kunsthause“ gem. § 11 (2) BauNVO für die Errichtung eines Gebäudes mit Veranstaltungsraum und Atelier nebst Betreiberwohnung vor. Dieses Kunsthause ist inzwischen von privater Hand auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisiert worden. Hier werden regelmäßig öffentlich zugängliche Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen und Lesungen durchgeführt. Laut Betreiber des Kunsthauses wurden in den vergangenen Jahren maximal vier Konzertveranstaltungen im Jahr abgehalten.

Im Zuge der aktuell erfolgenden Aufstellung des östlich und südlich an den Hesse-Park angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 102 W erfolgte eine schalltechnische Betrachtung

des Kunsthaues und des dazugehörigen Parkplatzes als Freizeitanlage i. S. der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie (Schalltechnisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren für Wohnbebauung am Hessepark, itap 2015). Demzufolge werden im Nahbereich des zum Kunsthau gehörenden Parkplatzes im Nachtzeitraum geringe Spitzpegelüberschreitungen prognostiziert. Da die Veranstaltungsdichte und -häufigkeit im Bereich des Kunsthaues sehr gering ist, wurde im Lärmgutachten der „Nächtliche Betrieb“ des Kunsthaues im Weiteren als „seltenes Ereignis“ (weniger als 18 Veranstaltungen jährlich und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden) betrachtet. Der für „seltene Ereignisse“ angenommene Richtwert für Spitzenpegel wird durch die prognostizierten Werte unterschritten, so dass keine gesonderten Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung kann eine verträgliche Wohngebietsentwicklung sichergestellt werden.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 W bislang keine Einschränkung der Nutzungen vorsieht, hat sich die Stadt Weener dazu entschieden, den Betrieb des Kulturhaues an das im Lärmgutachten empfohlene Maß für „seltene Ereignisse“ anzupassen. Folglich sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Kunsthau“ maximal 12 Veranstaltungen pro Kalenderjahr „als seltene Ereignisse“ i.S.d. Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie zulässig. Orientiert an den bisher abgehaltenen Veranstaltungen pro Jahr bietet die als Höchstmaß festgesetzte Anzahl von 12 Veranstaltungen dem Betreiber einen angemessenen Entwicklungsspielraum für die künftige Nutzung des Kunsthaues. Gleichzeitig kann bezüglich des geplanten Wohngebietes in schalltechnischer Hinsicht eine verträgliche Entwicklung ohne weitere Schallschutzvorkehrungen realisiert werden.

5.2 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 W sieht im südlichen Teil des Geltungsbereiches die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“ (7 PKW-Stellplätze / 8 Fahrradstellplätze) zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs vor. Die bauliche Realisierung des notwendigen Parkplatzes erfolgte jedoch auf der südlich gelegenen Fläche in unmittelbarem Zufahrtsbereich zum Hessepark.

Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W wird daher die ursprünglich festgesetzte private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“ aufgehoben und an dem tatsächlichen, in der Beikarte 2 zur Satzung dargestellten Standort gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB neu festgesetzt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes erfolgt von Süden über die Neue Feldstraße.
- **Gas- und Stromversorgung**
Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutzwasserentsorgung**
Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation.

- **Wasserversorgung**
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland.
- **Abfallbeseitigung**
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Leer.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde (in jeweils aktueller Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gefasst.

7.1.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 dem Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ und Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am veröffentlicht. Der Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Weener,

.....
Bürgermeister

7.1.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Weener hat die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Weener,

.....
Bürgermeister

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gem. § 13 BauGB in Textform“ erfolgte im Auftrag der Stadt Weener durch das Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40*

.....
Dipl.-Ing. Olaf Mosebach
(Planverfasser)